2. Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 20. der Königlich Preuß. Regierung in Frankfurt a. O.

Ausgegeben den 15. Mai 1867.

Bekanntmachung.

Wie aus der bei Nr. 12 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten Geschäftsanweisung (V.) für die Fortschreibungsbeamten vom 17. Januar d. J. §§. 16 bis 20 ersichtlich ist, können bei den Letzteren die Grundsteuer-Mutterrollen und Flurbücher eingesehen und von ihnen Auszüge aus den gedachten Dokumenten unter den in der Anweisung näher ausgeführten Maßgaben bezogen werden. Dagegen sind Anträge auf Ausreichung von Auszügen oder Kopien aus den zum Zweck der Grundsteuer-Veranlagung angefertigten Gemarkungskarten an uns zu richten (§. 21 a. a. O.). Wir bringen mit Bezug hierauf Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1. Derartige Auszüge, beziehungsweise Kopien dürfen nur öffentlichen Behörden und den betheiligten Grundeigenthümern, außerdem aber nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich durch eine die Beibringung solcher Auszüge oder Kopien bedingende Verfügung einer öffentlichen Behörde ausweisen, oder für welche auf besonderen Antrag die Erlaubniß zur Anfertigung der Auszüge 2c. von uns ertheilt worden ist. Diese Erlaubniß kann ertheilt werden, wenn ein Interesse für den Antragsteller bescheinigt und nach den Umständen ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.
2. Die Kartenauszüge, beziehungsweise Kopien werden von den dazu angenommenen Zeichnern in unserem Grund- und Gebäudesteuer-Büreau unter Aufsicht des Vorstehers desselben angefertigt, und wird die Richtigkeit von dem Letzteren durch Unterschrift bescheinigt werden.
3. Den Antragstellern werden die den Zeichnern zu bewilligenden Gebühren berechnet, wobei folgende Grundsätze festgehalten werden:

   Es können von den Zeichnern höchstens liquidirt werden:

   a) wenn der Auszug, beziehungsweise die Kopie einerseits unter und bis zu zehn Flächenabschnitten, andererseits unter und bis zu zwanzig Morgen umfaßt, überhaupt 15 Silbergroschen;
   b) bei größeren Auszügen oder Kopien außerdem
      1) für jeden Flächenabschnitt über zehn noch 3 Pfennige,
      2) für jeden Morgen über zwanzig noch 2 Pfennige.
   c) Für die Anfertigung der Kopien ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben sind die für die Anfertigung der Karten-Kopien zum Dienstgebrauch normirten Sätze, welche bei besonders schwieriger Arbeit bis zum doppelten Betrage erhöht werden können, maßgebend.
   d) In den vorbezeichneten Gebühren ist die Entschädigung für das erforderliche Zeichenpapier und das Einfassen mit Band mit enthalten.
   e) Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen, beziehungsweise Kopien auf Kattun oder Leinewand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von fünf Silbergroschen für jeden Quadratfuß ($^1/_{144}$ Quadratruthe) besonders liquidirt werden.
   f) Wird verlangt, daß die Kartenauszüge oder Kopien kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von $1^1/_3$ Thaler für achtstündige Arbeit in angemessener Weise zu vergüten.
   g) Für etwaige Beschaffung von Kartenbehältern (von Blech, Holz oder Pappe) werden die durch Quittung zu belegenden Ausgaben vergütet.

      Wird kein besonderer Antrag dieserhalb gestellt und eine Versendung nach außerhalb nöthig, so ist ein Pappbehälter zu beschaffen.

Die vorstehend unter a. bis c. angegebenen Tarifsätze machen den zulässig höchsten Kostenbetrag aus; der Büreau-Vorsteher hat die Liquidation in jedem besonderen Falle nach den vorwaltenden Umständen zu prüfen und die Gebühren entsprechend geringer festzustellen, wenn die Anwendung jener Sätze zu einer unverhältnißmäßigen Bezahlung führen würde.

4. Der festgesetzte, dem betreffenden Zeichner zu zahlende Betrag wird bei Zusendung des Auszuges, beziehungsweise der Kopie und der vom Büreau-Vorsteher festgesetzten Liquidation durch Postvorschuß erhoben.

Der Regierung steht es jedoch frei, bevor sie die Anfertigung des beantragten Auszuges oder der Kopie anordnet, von dem Antragsteller die Deponirung eines entsprechenden Geldbetrages bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder bei der Kreissteuerkasse, oder sonstige ihr nothwendig scheinende Sicherheit zu verlangen.

Oeffentlichen Behörden gegenüber, welche die Ertheilung von Auszügen oder Kopien nachsuchen, wird von der Entnahme des Kostenbetrags durch Postvorschuß oder der Deponirung eines Geldbetrags bei einer Kasse abgesehen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß auch aus den in unserem Grund- und Gebäudesteuer-Büreau beruhenden Veranlagungs-Akten Auszüge oder Abschriften von uns bezogen werden können. Es werden dafür je nach den Umständen Gebühren nach Nr. 3 zu f. oder angemessene Kopialien den Arbeitern bewilligt und von den Antragstellern eingezogen werden, und finden im Uebrigen die oben angegebenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Ebenso können gegen Erstattung der Gebühren nach Nr. 3 zu f. die Resultate der Einschätzung &c. in die von Behörden oder den Grundeigenthümern an uns zu diesem Behufe etwa einzureichenden Karten eingetragen werden.

Frankfurt a. O., den 27. Mai 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

Schema D.

Dividendenschein

zur Stammactie Nr. ....

der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferang desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr ...., deren Betrag vom Verwaltungsrath bekannt gemacht werden wird.

........., den . . ten ...... 18 . .

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividenschein-Register Fol. ....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Talon

zur Stammactie Nr. ....,

der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen in das Talon-Register A. Fol. ..... (Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine pro ...... bis ...... inklusive.

........., den . . ten ...... 18 . .

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Schema F.

Dividendenschein

zur Stamm-Prioritätsactie Nr. ....

der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen in das Dividendenschein-Register B. Fol. ..... (Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Dividendenscheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr .... einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Rthlr. Pr. Kr., geschrieben Zehn Thaler Preußisch Kurant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stammactien und nach Zahlung eines Drittels dieses Ueberschusses zum Amortisationsfonds, herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritätsactien vertheilt.

........., den . . ten ...... 18 . .

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Schema G.

Talon

zur Stamm-Prioritätsactie Nr. ....

der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen in das Talon-Register B. Fol. ..... (Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der obengenannten Actie auszufertigenden Dividendenscheine pro ...... bis ...... inklusive.

........., den . . ten ...... 18 . .

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Schema **H.**

Quittungsbogen

der

Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft

Nr. . . .

Herr . . . .
hat sich durch Zeichnung einer { Stamm-Prioritäts- / Stamm- } Actie von { Zweihundert / Einhundert } Thalern Preußisch Kurant bei der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe oder dem Finanz-Komitee der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Actie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Actie voll eingezahlt ist.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Das Finanz-Komitee der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Drei facsimilirte Unterschriften.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. O.